

Kommentar zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 zu den Startgutschriften (rentenfern)

Das Urteil ist als Etappenziel für eine grundlegende Änderung der Satzung der VBL bei der Berechnung der Startgutschriften anzusehen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe (OLG) bestätigt, wonach die Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge im Tarifgebiet West unwirksam sind. Der BGH hat allerdings die Begründung ausgewechselt und nicht mehr darauf abgestellt, dass ein zu tiefer Eingriff in den vertrauensgeschützten Bereich vorliegt. Vielmehr hat der BGH entschieden, dass bestimmte Personengruppen einseitig durch diese Neuregelung benachteiligt werden (Personen mit langer Ausbildungszeit, Zeitsoldaten usw.). Im Gegensatz zum alten Recht könnten diese Personenkreise eine Vollversorgung nicht mehr erreichen.

Demgemäß fehlt nun die Rechtsgrundlage für die Startgutschriften. Der Grundgedanke dieser Entscheidung ist aber ebenfalls auf sämtliche Startgutschriften im Tarifgebiet Ost anzuwenden und insbesondere auf die ca. 100.000 Rentenfälle, die dort bereits errechnet wurden. Die fehlende Rechtsgrundlage wird von den Tarifvertragsparteien durch eine Neuregelung zu ersetzen sein. Ob und welche Benachteiligungen in diesem Zusammenhang abgeändert und gemildert werden, bleibt den Tarifvertragsparteien vorbehalten.

Der BGH hat zahlreiche Kritikpunkte bei der Berechnung der Anwartschaften nicht beanstandet, jedoch haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, diese Kritikpunkte aufzugreifen und ebenfalls einer Neuregelung zuzuführen (fehlende Berücksichtigung der alten Mindestversorgungsrenten, fehlende angemessene Berücksichtigung von Vordienstzeiten, Abschaffung der Mindestgesamtversorgung, fehlende Dynamik der Startgutschrift bis zur Verrentung, fehlende Wiederverheirungsklausel, Übergangsregelung für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner).

Da die Berechnung in einem Punkte fehlerhaft war, musste nicht geprüft werden, ob nicht noch weitere Berechnungsschritte rechtswidrig waren. Soweit gesetzliche Renten bei der Berechnung der Anwartschaften nach einem pauschalen Modell vorgenommen wurden (Näherungsverfahren), wurde noch offen gelassen, ob dieses Näherungsverfahren, das zur Ermittlung von Bilanzrücklagen verwandt wird, Ungenauigkeiten und Fehler enthält, die es letztlich ungeeignet machen, dieses „Näherungsverfahren“ für eine korrekte Anwartschaftsberechnung im Einzelfall zu verwenden. Die genauen Nachteile, die das Näherungsverfahren auslöst, müssten noch ermittelt werden.

Der BGH räumte den Tarifvertragsparteien insbesondere die Freiheit ein, für sämtliche Anwartschaftsfälle grundlegende Neuregelungen zu treffen.

Die Gewerkschaften werden hoffentlich diesmal die Folgen der Abänderungen genauer prüfen als beim letzten Mal. Zudem steht fest, dass die VBL, entgegen der damaligen Prognose im Jahre 2001, nicht einen Verlust in Höhe von 3,7 Milliarden Euro zu erwarten gehabt hätte, sondern inzwischen Rücklagen „angehäufelt“ hat, so dass das Vermögen der VBL zwischen 2001 und 2007 von über 6 Milliarden EURO auf über 12 Milliarden Euro gestiegen ist. Die VBL verfügt demgemäß über Rücklagen von mehreren Jahresleistungen, denn die jährlichen Ausgaben der VBL belaufen sich auf rund 4 Milliarden Euro.

Noch besser stehen viele andere Zusatzversorgungskassen da, die nicht die Belastungen der VBL zu verkraften haben (Abbau des Personals bei der Bundeswehr und der Stadt Berlin auf die Hälfte). So verfügt beispielsweise die Katholische Zusatzversorgungskasse Köln über Rücklagen in Höhe des 30-fachen Jahresbetrags ihrer Leistungen und zahlt ihre Renten aus der Hälfte der erwirtschafteten Zinsen.

Die Emdener Zusatzversorgungskasse zahlt Leistungen in Höhe der erwirtschafteten Zinsen. Verstirbt ein Rentner, so bleibt das Kapital bei den jeweiligen Zusatzversorgungskassen stehen! Das wäre in etwa so, als ob eine Lebensversicherung nur die Überschussanteile an die Versicherten wieder auszahlt.

Auch hier werden die Gewerkschaften zu prüfen haben, ob andere Versorgungskassen, die ordnungsgemäß gewirtschaftet haben, nicht auch ordnungsgemäße Renten zahlen müssen. Die Sonderlasten, die die VBL seit 1990 „geschultert“ hat, sollten von denjenigen Beteiligten getragen werden, die diese Einnahmeausfälle und Frühverrentungen auch verursacht haben.

Stand: 16.11.2007

Verfasser: RA B. Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg
Tel: 04131/400093, Fax: 04131/249144